



Nr. 32 vom 07.08.2020

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.08.20	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung für die Stadt Kirchheimbolanden; öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	371
03.08.20	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung für die Stadt Kirchheimbolanden; öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden –Sperrzeit für die Innengastronomie-	374
05.08.20	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung	377

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Allgemeinverfügung für die Stadt Kirchheimbolanden**  
**Öffentliche Bekanntmachung der**  
**Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

*Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG), des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 35-Satz 2, und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Ordnungsbehörde folgende*

**Allgemeinverfügung**

Für am Freitag, 07.08.2020, 17:00 Uhr bis Montag, 10.08.2020, 05:00 Uhr, wird für den öffentlichen Raum für das in dem nachfolgenden Plan dargestellte Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden das Mitführen sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken (Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken) sowie anderen alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Verkaufsstellen und –flächen verboten.

Am 2. Wochenende im August findet das traditionelle Residenzfest statt. In diesem Jahr wurde dieses aufgrund der gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung abgesagt. Es ist zu erwarten, dass verschiedene Gastronomen in der Stadt Kirchheimbolanden ihr eigenes „Residenzfest“ feiern werden. Die Hauptproblematik erfolgt durch den regen Betrieb außerhalb der gastronomischen Einrichtungen. Der in der Anlage skizzierte Bereich hat sich zu Treffpunkten von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und – weit – über das übliche Maß Alkohol konsumieren. Dadurch wird das Verhalten enthemmter und aggressiver und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt. Es kam wiederholt zu Pöbeleien und Belästigungen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Weiterhin verursachen die Personen Verunreinigungen der Umgebung durch mitgebrachte Getränkebehältnisse sowie durch Urinieren.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich und notwendig. Insbesondere die Gefahr weiterer Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gebieten das sofortige Handeln.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs bzw. einer Klage nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

**Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist.

Das Interesse Einzelner an dem Genuss von alkoholischen Getränken ist nicht höher anzusehen als der Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen, oder Gewalt gegen Personen oder Sachen durch übermäßig alkoholisierte Personen. Der hohe Wert der durch die Allgemeinverfügung geschützten Rechtsgüter überwiegt den Belangen der Einzelnen.

## Zwangsmittellandrohung

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gem. §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der zurzeit geltenden Fassung gewählt. Die Auswahl des unmittelbaren Zwanges wurde gewählt, da das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme eindeutig keinen Erfolg versprechen.

## Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann bei Bedarf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 015, Montag – Freitag während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[vqv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de](mailto:vqv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de) oder
  3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [vqv@kirchheimbolanden.de-mail.de](mailto:vqv@kirchheimbolanden.de-mail.de)
- erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de) oder
  3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de)
- erhoben werden.

### Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (e-mail Adresse: [poststelle@vgnw.jm.rlp.de](mailto:poststelle@vgnw.jm.rlp.de)), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.



Kirchheimbolanden, 03.08.2020

Axel Haas  
Bürgermeister



## **Allgemeinverfügung für die Stadt Kirchheimbolanden Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

*Aufgrund § 30 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit §§ 1, 19 Abs. 1 Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz (GastVO) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 35 Satz 2, und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Ordnungsbehörde folgende*

### **I. Allgemeinverfügung:**

1. Die Sperrzeit für die Innengastronomie der genehmigten Gaststättenbetriebe in der Stadt Kirchheimbolanden einschließlich des Ortsteils Haide, welche mit einer dauerhaften Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG oder einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG betrieben werden, wird wie folgt festgesetzt:

Samstag, 08.08.2020, 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr,  
Sonntag, 09.08.2020, 01.00 bis 05.00 Uhr.  
Montag, 10.08.2020, 01.00 bis 05.00 Uhr.

2. Die Betriebszeiten für die Außenbewirtung dieser Betriebe gelten unverändert.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

### **II. Begründung**

Gemäß § 19 GastVO kann die örtliche Ordnungsbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern. Am 2. Wochenende im August findet das traditionelle Residenzfest statt. In diesem Jahr wurde dieses aufgrund der gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung abgesagt. Es ist zu erwarten, dass verschiedene Gastronomen in der Stadt Kirchheimbolanden ihr eigenes „Residenzfest“ feiern werden. Die Hauptproblematik erfolgt durch den regen Betrieb außerhalb der gastronomischen Einrichtungen. Aus diesem Grund ist es die Verlängerung der Sperrzeit das geeignete und mildeste Mittel, den Nachteilen für die Allgemeinheit in punkto Störung der Nachtruhe, Alkoholmissbrauch und Vandalismus, zu begegnen.

Dieses öffentliche Bedürfnis ist gegeben, wenn auf andere Weise erhebliche Störungen der Nachtruhe der Allgemeinheit nicht vermieden werden können. Eine Sperrzeitfestsetzung nur für einzelne Betriebe würde dazu führen, dass ein Teil der Gäste nach Schließung dieser Gaststätten sich fußläufig in größeren Gruppen von Lokalität zu Lokalität bewegt und dabei lauter Gesang, Schreie usw. bis in die Morgenstunden die Nachtruhe nachhaltig stören. Darüber hinaus stört das An- und Abfahren der Gaststättenbesucher in Kraftfahrzeugen die Nachtruhe. Durch die allgemeine Sperrzeitfestsetzung wird dem Alkoholmissbrauch entgegengewirkt.

Bei der Festsetzung der in Ziffer. II Nr. 1 und 2 genannten Sperrzeit wurde das wirtschaftliche Interesse der Betriebsinhaber berücksichtigt und mit dem

Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gegen erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen abgewogen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Die durch Einlegung eines Rechtsbehelfs eintretende aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass der Vollzug der Allgemeinverfügung zunächst auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wäre und die mit der Verfügung beabsichtigten positiven Aspekte für die betroffenen besonders schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit aber auch Einzelner nicht eintreten könnten. Der hohe Wert der durch die Allgemeinverfügung geschützten Rechtsgüter überwiegt den Belangen der Einzelnen.

### III. Zwangsmittelandrohung

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gem. §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der zurzeit geltenden Fassung gewählt. Die Auswahl des unmittelbaren Zwanges wurde gewählt, da das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme eindeutig keinen Erfolg versprechen.

### IV. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann bei Bedarf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 015, Montag – Freitag während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de](mailto:vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de](mailto:vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de)  
erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de) oder



3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de) erhoben werden.

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (e-mail Adresse: [poststelle@vgnw.jm.rlp.de](mailto:poststelle@vgnw.jm.rlp.de)), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Kirchheimbolanden, 03.08.2020

  
Axel Haas  
Bürgermeister





# Kirchheimbolanden

*Die kleine Residenz*

05.08.2020 Bit/Ah

## BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

**Donnerstag, 13. August 2020, 17:00 Uhr**

in der Stadthalle Kirchheimbolanden, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 2a in Kirchheimbolanden statt.

### Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Nicht öffentlicher Teil</b>
1.	Grundstücksangelegenheit
2.	Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen; Grundstücksangelegenheiten

(Dr. Muchow)  
Stadtbürgermeister